

Allgemeine Verkaufs-, Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma IVO OESTERLE NC-CNC TECHNIK VERTRIEBS GmbH [Deutschland]

(Stand: Februar 2019)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurden, gelten für unsere gesamten Lieferungen und Leistungen – auch künftige - der IVO Oesterle CNC Technik Vertriebs GmbH (nachfolgend als „IVO-Oesterle“ bezeichnet) ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Einkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- 1.2 Mit Erteilung eines Auftrages gegenüber der IVO-Oesterle, spätestens jedoch mit Entgegennahme der Ware, erkennt der Kunde diese Bedingungen an. Etwaigen entgegenstehenden Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden hier in keinem Fall Vertragsbestandteil.
- 1.3 Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung von Produkten und Leistungen ausführen.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Vermögen.
- 1.5 Erfolgen individuelle Nebenabreden durch berechtigte Personen der IVO-Oesterle, Änderungen und Ergänzungen - einschließlich der Schriftformklausel – bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform.
- 1.6 Es gelten die Incoterms® (ICC) in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten oder vertraglich anderes vereinbart wurden.

2. Angebote, Vertragsabschluss, Vertragsunterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und entsprechend deren Inhalt und – wenn eine schriftliche Bestätigung fehlt - durch Leistung/Lieferung zustande.
- 2.2 Erfolgt ohne eine Bestätigung unverzüglich Lieferung/Leistung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung angenommen. Unsere Rechnungsstellung gilt als schriftliche Auftragsbestätigung. Unsere Angebote und Preise sind freibleibend.

3. Preise, Lieferungen, Gefahrübergang

- 3.1 Die angegebenen Preise der IVO-Oesterle ergeben sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, aus der am Liefertag gültigen Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich ab dem Lager 89269 in Vöhringen ausschließlich Transportverpackung.
- 3.2 Liefertermine und -fristen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als festen Liefertermin schriftlich bestätigt haben, richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- 3.3 Bei verspäteter, mangelhafter, mengenmäßig unzureichender oder nicht erfolgender Leistung der Vorlieferanten oder bei einer für uns bestehenden Unzumutbarkeit der Warenbeschaffung sowie bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Ereignissen bei uns oder unserer Vorlieferanten, sind wir berechtigt die Liefertermine bzw. -fristen in angemessenem Umfang zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Über diese Änderung werden wir unseren Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- 3.4 Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Abnehmer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Bei einem derartigen Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
- 3.5 Geraten wir aus Gründen, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, in Lieferverzug, so haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3.6 Die Lieferzeitangaben sind nicht als Fixtermine nach § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB zu verstehen, es sei denn bei Überschreiten verbindlicher Liefertermine oder -fristen ist der Käufer außer bei schriftlich vereinbarten Fixgeschäften – erst nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist von wenigstens 3 Wochen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.7 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Der Käufer kann bei Teillieferung vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die teilweise Vertragserfüllung für ihn ohne Interesse ist.
- 3.8 Der Käufer ist zur Annahme der Kaufsache verpflichtet. Im Falle der Nichtabnahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen
- 3.9 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit deren Übergabe auf den Käufer über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Bei Versendung der Sache geht die Gefahr am Lagerort mit Verladung auf ein eigenes oder fremdes Transportmittel unserer Wahl auf den Käufer über oder wenn die Ware zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. (s. u. Ziff. 11.)

4. Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 4.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug ab Rechnungsdatum zahlbar, sofern nichts anderes schriftliches mit dem Kunden vereinbart wurde.
- 4.2 Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Deren Annahme erfolgt nur zahlungshalber und ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung.
- 4.3 Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Vorabankündigung für Sepa-Lastschriften: Erfolgt die Zahlung der Rechnung mittels Sepa-Lastschrift, wird dem Käufer der Lastschritteinzug spätestens zwei Kalendertage vor der Fälligkeit der Sepa-Lastschrift angekündigt.
- 4.4 Bei Überschreitung der angegebenen Zahlungstermine werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % p.a. berechnet. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
- 4.5 Treten beim Kunden wesentliche Vermögensverschlechterungen ein oder werden uns schlechte Vermögensverhältnisse hierzu bekannt und hält dieser vereinbarte Zahlungsziele nicht ein, so werden unsere sämtlichen Forderungen - auch im Falle einer Stundung und ungeachtet etwa hereingenommener Wechsel - sofort fällig; wir sind - unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer nicht binnen 7 Tagen nach entsprechender Aufforderung den Kaufpreis vorleistet oder Sicherheit für ihn bietet.
- 4.6 Der Kunde darf nur mit unstrittig oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wird hiermit ausgeschlossen. Auch ein unberechtigter und nicht vereinbarter Skontoabzug wird umgehend zurückgewiesen und in Rechnung gestellt.

5. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

- 5.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher uns jetzt und künftig zustehender Forderungen, gleich aus welchen Rechtsgründen, auch der jeweiligen Saldoforderung aus einem etwaigen uneigentlichen oder echten Kontokorrent, bleiben wir Eigentümer der gelieferten Ware (verl. Eigentums Vorbehalt §455 BGB) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 5.2 Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Vorbehaltsware erfolgt für uns als Händler jedoch ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware, unseres Eigentums, mit anderen nicht uns gehörenden Waren zu einer neuen Sache steht uns, ohne uns zu verpflichten, das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Verkehrswert der anderen eingesetzten Ware zu.
- 5.3 Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so überträgt er uns schon jetzt seinen Miteigentumsanteil nach Maßangabe des Brutto-Rechnungswertes der eingesetzten Vorbehaltsware.
- 5.4 Die neuen Sachen werden vom Käufer für uns unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt verwahrt.
- 5.5 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der gelieferten oder der aus der Verarbeitung entstehenden Waren nur im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes berechtigt. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt. Der Käufer tritt hiermit bereits alle Forderungen mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Veräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware entstehen. Im Fall der Veräußerung oder sonstigen Verwendung mit Sachen, an denen Rechte Dritter bestehen, wird nur der dem Brutto-Rechnungsbetrag entsprechende Teilbetrag an uns abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Ziffer 5 Abs. 1.

- 5.6 Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Käufer ermächtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder bei sonstigem Vermögensverfall des Käufers sowie bei Nichtbeachtung der den Käufer aus dem Eigentum treffenden Pflichten, können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen und die Vorbehaltsware sofort abzuholen und zu diesem Zweck ungehindert die Geschäfts- und Lagerräume des Käufers zu betreten sowie nach unserer Wahl zu verwerten. Weitergehende Rechte unsererseits werden durch die Inbesitznahme der Vorbehaltsware nicht berührt. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 5.7 Der Käufer hat uns vor Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die uns abgetretenen Forderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Die zur Abwehr der Eingriffe Dritter entstandenen Kosten sind uns vom Käufer zu erstatten.
- 5.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe übersteigender Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 5.9 IVO Oesterle ist berechtigt, seine Ansprüche aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden an einen Dritten abzutreten und zu verkaufen. Im Falle der Veräußerung gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf bis zur Höhe des Rechnungswertes.

6. Mängelrügen

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang - also auf jeden Fall vor Einbau - zu untersuchen. Mengenbeanstandungen und Mängel sind von Kaufleuten unverzüglich nach Erhalt der Ware - bei versteckten Mängeln binnen 7 Tagen nach Schadensfeststellung – schriftlich zu rügen, anderenfalls sind alle Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Eingang der Mängelrüge bei uns.

7. Gewährleistung / Sachmangelhaftung

- 7.1 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 2 Jahre, sofern der Vorlieferant der Sache die Verjährungsfrist mit 2 Jahren festgelegt hat, ansonsten 1 Jahr. Diese gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 7.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung werden die von uns zu tragenden Kosten beschränkt auf die Arbeits- und Materialkosten. Sonstige Kosten tragen wir nicht, mit Ausnahme der Kosten des Rücktransportes der Kaufsache an den Erfüllungsort bzw. den Ort, an dem diese nach den ursprünglich vertraglichen Vereinbarungen zu versenden war. Ansprüche auf Mangelbeseitigung hat der Käufer bei uns geltend zu machen. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/ Ersatzlieferung fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mangelbeseitigung/Nachbesserung gilt erst als fehlgeschlagen, wenn und sobald 2 uns zur Nacherfüllung gesetzte Fristen ergebnislos verstrichen sind. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmen sich nach § 323 BGB.

- 7.3 Gewährleistungs-/Sachmangels- und Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als Verschlechterungen der Ware auf natürlichem Verschleiß oder unsachgemäßer Behandlung der Ware beruhen. Dies gilt insbesondere für solche Verschlechterungen, die aufgrund unsachgemäßer Nachbesserung durch den Besteller oder unbefugte Dritte eintreten. Die Sachmangelhaftung ist ausgeschlossen für Mängel, mit denen der gelieferte Gegenstand nicht bereits bei Gefahrenübergang behaftet war sowie für Mängel, die auf falscher Behandlung, nicht fachgerechter Montage bzw. Einbau oder natürlichem Verschleiß beruhen. Die fachkundige Durchführung der Montage bzw. des Einbaus hat der Käufer darzulegen und zu beweisen.
- 7.4 Ansprüche auf Mangelbeseitigung hat der Käufer umgehend beim Verkäufer geltend zu machen.
- 7.5 Im Fall eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montageanleitung beruht, besteht die Verpflichtung des Verkäufers zur Sachmangelhaftung nur, wenn die Montage bzw. der Einbau der verkauften Sache im Übrigen fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Käufer darzulegen und zu beweisen.

8. Haftung

- 8.1 Wir haften auf Schadensersatz – außer für zugesicherte Eigenschaften – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet.
- 8.2 Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Sofern der Schadensersatzanspruch auf einer schuldhaft unterlassenen Mangelbeseitigung beruht, ist er im Hinblick auf Ein- und Ausbaurkosten der Höhe nach auf die entsprechenden Sätze der DAT/Schwacke-Liste begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand entstanden sind. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
- 8.3 Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft haften wir unter Ausschluss weitergehender Rechte nur auf Ersatz der Mangelfolgeschäden, die durch die Zusicherung abgesichert werden sollten. Eigenschaften der Liefergegenstände gelten nur insoweit als zugesichert, wie wir die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt haben. Katalog- und listenmäßige Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Ebenfalls sind alle Angaben in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen über Abmessungen, Gewicht und sonstige technische Daten keine Eigenschaftszusicherung.
- 8.4 Die Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang für unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen und unsere Betriebsangehörigen sowie für deren persönliche Haftung.

9. Unternehmerrückgriff

- 9.1. Wenn der Käufer die verkaufte Sache im Rahmen seines gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher weiterverkauft und diese Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern musste, so kann der Käufer seine Sachmangelhaftungsansprüche ohne Fristsetzung geltend machen.
- 9.2. Der Käufer kann zudem Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Käufer vorhanden war. Aufwendungen sind insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 9.3. Der Käufer hat im Rahmen dieses Unternehmerrückgriffs keinen Anspruch auf Schadensersatz.

10. Beratungen

10.1. Unsere Beratungen sowie ggf. Projektanfertigungen erfolgen, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, kostenlos und unverbindlich. Hinsichtlich Gewährleistung und Haftung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

11. Rücknahme

11.1. Wir sind zur Rücknahme bestellter und richtig gelieferter, mängelfreier Ware nicht verpflichtet, es sei denn, wir haben im Einzelfall uns schriftlich mit der Rücknahme einverstanden erklärt.

11.2. Im Falle unseres Einverständnisses hat der Rückversand auf Kosten des Kunden zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet pauschal 20 % des Netto-Kaufpreises, mindestens jedoch EURO 2,50 je Position, als Wiedereinlagerungs- bzw. Warenrücknahmekosten zu übernehmen. Soweit die Warenrücknahme aus Gründen erfolgt, die der Kunde zu vertreten hat. Dies gilt auch dann, wenn wir Eigentumsvorbehaltsware aus Gründen wieder in Besitz nehmen die der Kunde zu vertreten hat. Unberührt hiervon bleibt unser Recht, im Einzelfall die Rücknahme von der Bezahlung höherer Kosten abhängig zu machen oder bei der Rücknahme von Eigentumsvorbehaltsware höhere uns entstandene Kosten geltend zu machen.

11.3. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Mehrwegpaletten und Europool-Gitterboxen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

12. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist 89269 Vöhringen.

12.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

12.3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Ansprüche aus Schecks und Wechseln, sofern der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist in 89269 Vöhringen.

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der IVO Oesterle Austria [Österreich]

(Stand: Februar 2019)

IVO OESTERLE Austria

Mozartstrasse 1
A-6850 Dornbirn

Tel.: +43 (0) 664 9241616

Fax: +49 (0) 7306 963729

DVR: 0037257 UID-Nr.: ATU 69882424

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Dornbirn

E-Mail: info@ivo-oesterle.at

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, anderslautenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen und haben keine Gültigkeit.
2. Es besteht kein Konsens, anderslautende Geschäftsbedingungen als rechtswirksam festzulegen. Der Käufer erklärt seine vorbehaltlose Zustimmung zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch dadurch, dass er unsere Lieferungen und Leistungen zulässt und diese annimmt.
3. Abreden und Nebenabreden bedürfen der Schriftlichkeit und müssen von der Geschäftsführung genehmigt werden, ansonsten solche nicht gelten, auch Zusagen oder Mitteilungen von Mitarbeitern erlangen nur dann Rechtswirksamkeit, sofern sie von der Geschäftsführung in schriftlicher Form genehmigt werden, die Mitarbeiter sind nicht befugt, verbindliche Zusagen und Abreden in rechtswirksamer Form treffen zu können.
4. Für die Richtigkeit der an uns gerichteten Bestellungen ist der Auftraggeber verantwortlich, für Fehler und Schäden, die durch ungenaue, unvollständige oder unrichtige Angaben entstehen, übernehmen wir keine Haftung und zeichnen hierfür frei.
5. Es gelten verrechnungsmäßig jene Preise, die am Liefertag bzw. Abholungstag an unseren Verkaufsstellen Gültigkeit haben, die Preise sind ausgezeichnet und verstehen sich zuzüglich Ust.
6. Eine Versendung von Waren erfolgt auf Gefahr, Risiko und Kosten des Käufers, die Auswahl der Versandart bleibt uns überlassen.
7. Unsere Rechnungen sind am Rechnungsdatum dem folgenden Tag ohne Abzug zur Zahlung fällig, jeglicher Skontoabzug gilt als ausgeschlossen, es sei denn, es wurde hierfür eine gesonderte schriftliche und von der Geschäftsführung genehmigte Vereinbarung getroffen. Für diesen Fall läuft die Skontofrist ab Rechnungsdatum und hat die Zahlung uns innerhalb der Skontofrist tatsächlich zugezählt zu sein, bei sonstiger Verwirkung.

8.

- 8.1. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 12 % Zinsen p.a. als festgelegt, wir sind jedoch nach Wahl auch berechtigt, die uns tatsächlich entstandenen und höheren bankmäßigen Zinsen zur Verrechnung zu bringen. Für den Fall einer Ratenzahlungsvereinbarung gilt jedenfalls Terminverlust bei Verzug mit einer Rate als festgelegt, sodass das gesamte offene Obligo sofort zur Zahlung fällig wird.
 - 8.2. Die gelieferten Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen (Kapital, Zinsen, Spesen und Kosten) unser Eigentum. Bei Verbindung, Vermischung oder Weiterveräußerung tritt der Käufer den - auch aliquoten - Kaufpreis sicherungshalber an uns ab, bei Weitergabe durch Bezahlung übereignet der Käufer uns den vom zukünftigen Käufer zu empfangenden Preis im Wege des Besitzkonstituts. Der Eigentumsvorbehalt kann - mit oder ohne Rücktritt vom Vertrag - hinsichtlich der gesamten Lieferung und Leistung geltend gemacht werden, solange der Eigentumsvorbehalt aufrecht ist, darf der Käufer unsere Lieferungen und Leistungen weder veräußern, verschenken, verpfänden, verleihen oder sonst wie über sie verfügen, er hat jede von dritter Seite erfolgte oder drohende Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferung oder Leistung sofort mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen und haftet für alle Unkosten, welche wir zur Abwendung einer solchen Pfändung aufwenden müssen.
 - 8.3. Bei Verbindung oder Vermischung der von uns getätigten Lieferungen und Leistungen mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsleistung zum Wert der anderen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Für den Fall jeglicher Weiterveräußerung durch den Käufer - dies auch in verarbeiteter Form - tritt der Käufer schon jetzt seine sämtlichen Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, soweit diese auch durch Weiterveräußerung oder sonstige Erlösansprüche inkl. Versicherungsleistungen entstehen, bis zur Erfüllung aller Ansprüche an uns sicherungshalber ab und ist der Käufer verpflichtet, den Dritten hierüber in Kenntnis zu setzen.
9. Bei allfälligen Mängeln gelten die gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen, wobei der Käufer zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen kann, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist, oder für uns, verglichen mit anderen Abhilfen, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Wegen des Mangels selbst kann der Käufer auch als Schadenersatz zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch verlangen.
 10. Produkthaftungsmäßig gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Käufern, die nicht Verbraucher im Sinne des §1 KSchG sind, gelten jedenfalls zusätzlich und abändernd nachstehende Bedingungen und Bestimmungen als festgelegt und vereinbart.
 11. Liefertermine sind unverbindlich, zudem haften wir nicht für Auslieferungsverzögerungen, welche durch Vorlieferanten, Hersteller oder Transporteure bedingt sind, weiteres nicht für jene Fälle, welche auf höhere Gewalt oder auf sonstige nicht von uns beeinflussbare Umstände zurückzuführen sind, was auch für Streiks, Krankenstände und Betriebsausfälle gilt.

12.

12.1. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Waren und Leistungen unverzüglich auf Mängel, Mängelfehler oder Falschlieferungen zu untersuchen, Beanstandungen hierüber sind vom Käufer unverzüglich, konkret und detailliert zu rügen, ansonsten jegliche Gewährleistungsberechtigung entfällt.

12.2. Es gilt jedenfalls eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr als vereinbart, die Frist beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Sache, bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem Käufer bekannt wird. Versteckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind vom Käufer unverzüglich nach Entdeckung in schriftlicher Form konkret und detailliert zu rügen, ansonsten auch diesbezüglich jegliche Gewährleistung entfällt, jegliche Gewährleistung endet jedenfalls mit Ablauf der vereinbarten verkürzten Frist von einem Jahr. Der Käufer kann zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, wegen des Mangels selbst kann der Käufer auch als Schadenersatz zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch verlangen.

13. Es gilt ein Kompensationsverbot umfassend als vereinbart, der Käufer ist sohin nicht berechtigt, irgendwelche Gegenforderungen - aus welchem Rechtstitel auch immer – compensando - gegen unsere offenen Forderungen einzuwenden und/oder Abzüge von unseren Forderungen hieraus geltend zu machen.

14. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist in 6850 Dornbirn

15. Jede Abänderung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen muss schriftlich seitens der Firmenleitung bestätigt sein und gilt sodann nur für das Geschäft, für welches es vereinbart wurde.

16.

16.1. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden, die der Käufer als Unternehmer erleidet, werden ebenso ausgeschlossen wie Regressansprüche - welchen Titels auch immer - von Unternehmern gegen uns.

16.2. Sind wir verpflichtet, nach dem Produkthaftungsgesetz dem Käufer den Hersteller, Importeur oder denjenigen zu nennen, der uns das Produkt geliefert hat, wird die dazu angemessene Frist einvernehmlich mit mindestens acht Wochen bestimmt. Sollten sonstige Schadenersatzforderungen aus anderen Bestimmungen und Rechtsgrundlagen abgeleitet werden, gilt jedenfalls ein vollständiger Haftungsausschluss als festgelegt und zeichnet uns der Käufer haftungsmäßig völlig frei, es gilt auch jegliche Haftung für Mangelfolgekosten, Verzugskosten bzw. Verzugschäden, Folgeschäden und entgangener Gewinn, immaterielle Schäden und mittelbare Schäden als ausgeschlossen.

17. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist für beide Teile das jeweils sachlich zuständige Gericht in Bezug auf unseren Firmensitz in A-6850 Dornbirn, der Käufer unterwirft sich diesem Gerichtsstand. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart und unterwirft sich der Käufer dieser Rechtswahl.